

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 13.12.2021

Beginn: 19:00 Uhr Ende 19:50 Uhr

Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert

<u>Ausschussmitglieder</u>

Dorner, Michael

Engelhardt, Mario Vertretung für Frau Petra Engelhardt

Hochmeyer, Elke

Hönig, Markus

Krebs, Jobst-Bernd Vertretung für Herrn Markus Rupprecht

Oberfichtner, Harald Scharpff, Wolfgang Seidler, Richard

Weidner, Peter Vertretung für Herrn Jürgen Kremer

Schriftführerin

Bergler, Mareen

Verwaltung

Knorr, Mario

Abwesende und entschuldigte Personen:

<u>Ausschussmitglieder</u>

Engelhardt, Petra Kremer, Jürgen Rupprecht, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.11.2021
- Aufstellungsbeschluss über eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1450, 1450/2, 1455/8 und 1455/10, Gemarkung Leerstetten, Nähe Karolinenweg, im Ortsteil Mittelhembach
- **3** Grünabfallentsorgungsmulde mit Containern

2021/0884

- Verlängerung des Vertrages über die Unterhaltsarbeiten an Kanal und 2021/0886 Straße im Gemeindegebiet Schwanstetten
- 5 Berichte der Verwaltung
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.11.2021

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 2

Aufstellungsbeschluss über eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1450, 1450/2, 1455/8 und 1455/10, Gemarkung Leerstetten, Nähe Karolinenweg, im Ortsteil Mittelhembach

Für eine Teilfläche aus dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1450, Gemarkung Leerstetten, OT Mittelhembach wurden bereits im Dezember 2020 für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern Anträge auf Vorbescheid gestellt. Nachdem es sich bauplanungsrechtlich um ein sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB handelt, waren die Anträge Gegenstand der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 07.12.2020. Mit 8:1 Stimmen hat das Gremium für die beiden Einfamilienwohnhäuser das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Mit Schreiben vom 01.02.2021 wurde den Antragstellern von Seiten des Landratsamtes Roth signalisiert, dass für diese Bauvorhaben kein Vorbescheid erteilt werden könne, da diese bauplanungsrechtlich und naturschutzrechtlich unzulässig seien. Eine Zulassung im Wege von Einzelbaugenehmigungen, ohne planungsrechtliche Grundlage scheidet hier jedenfalls aus.

Nachdem die Antragsteller möglichst zeitnah Baurecht erlangen möchten, sind diese auf die Verwaltung zugegangen, mit der Bitte, Möglichkeiten hierfür aufzuzeigen. Von Seiten der Verwaltung wurde erläutert, dass sich der Flächennutzungsplan derzeit in der Neuaufstellung befindet und daher auch einzelne Flächen in den Ortsteilen zur Ausweisung von Bauland untersucht werden. Von Seiten des Planungsbüros wurde an dieser Stelle beurteilt, dass mögliche Flächenerweiterungen nur im Norden Mittelhembachs in Frage kommen. Aus dem Ausschnitt des Planungskonzepts lässt sich erkennen, dass ein deutlich größerer Bereich untersucht wurde. Für den gesamten möglichen Erweiterungsbereich wäre jedoch ein Bauleitplanverfahren nach dem BauGB durchzuführen, welches erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Der Gesetzgeber räumt jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2022 den Gemeinden die Möglichkeit ein, Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Voraussetzung hierfür sind, dass die einzubeziehende Fläche weniger als 10.000 m² Grundfläche aufweist.

Eine planungsrechtliche Grundlage könnte mittels einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB geschaffen werden. Aus städteplanerischer Sicht wäre es jedoch sinnvoll, eine Teilfläche aus dem westlich gelegenen Grundstück mit der Fl.Nr. 1455/10, Gemarkung Leerstetten mit aufzunehmen, sodass eine verträgliche Abrundung entsteht (Anlage 1). Diesbezüglich hat der Markt Schwanstetten Gespräche mit dem Eigentümer dieser Fläche geführt. Nach Aussagen des Eigentümers besteht die Bereitschaft der Bebauung innerhalb der Familie.

Obwohl das Vorhaben derzeit den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans widerspricht, ist eine Änderung im Parallelverfahren nicht notwendig (vgl. 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird ohne Verfahren im Wege der Berichtigung angepasst.

Weitere zu beachtende Punkte sind die Erschließung und die durch das Verfahren entstehenden Planungskosten. Die Kosten für die Verlängerung des Karolinenwegs und der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen gemäß den Regeln der Technik sind zu übernehmen. Weiter müssen die Planungskosten für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ebenfalls von den jeweiligen Eigentümern getragen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden von Seiten der Ausschussmitglieder keine Anregungen vorgebracht, sodass der VS über den Antrag abstimmen lässt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich nördlich der Bebauung des Karolinenwegs. Der betroffene Bereich umfasst Teilflächen aus den Fl.Nrn. 1450, 1450/2, 1455/8 u. 1455/10 der Gemarkung Leerstetten.

Die hierdurch entstehenden Kosten für die Erschließung sowie Planungskosten sind von Seiten der von der Planung betroffenen Eigentümer zu tragen.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 3 Grünabfallentsorgungsmulde mit Containern

Mit Schreiben vom 16.09.2021 beantragt die SeniorenHilfe/NachbarschaftsHilfe Schwanstetten den "seniorengerechten" Umbau des Gartenabfallcontainerstandortes vorerst in Leerstetten (Am Wasserturm). Als Beispiel wird hier die Anlage in Rednitzhembach vorgebracht. Dort werden die Gartencontainer über eine abgeschrägte Rampe in einem Becken abgesetzt und können dadurch deutlich leichter (ebenerdig) bedient werden, vor allem von älteren Menschen.

Diesbezüglich hat die Verwaltung mit dem Bauamtsleiter der Gemeinde Rednitzhembach Kontakt aufgenommen. Die Kosten der Nachbargemeinde beliefen sich im Jahr 2020 auf ca. 50.000 EUR für die Vertiefung von 2 Containern. In den Kosten waren auch die Planungskosten für die Maßnahme enthalten. Ob diese Kosten 1:1 auf unsere Anlage übertragen werden können, bleibt abzuwarten. Hierzu müsste eine entsprechende Planung und aktuelle Kostenschätzung erfolgen.

Die Verwaltung hat bereits einen ersten Entwurf über eine mögliche Anlage am Standort Wasserturm Leerstetten ausgearbeitet. Grundsätzlich ist die Maßnahme aus technischer Sicht umsetzbar. Der Platzbedarf liegt jedoch bei ca. 300 m², also dem vierfachen der jetzigen Fläche (70 m²). Es müsste sodann nahezu die gesamte Grünfläche versiegelt werden. Diese war ursprünglich als mögliche Spielplatzfläche für das Baugebiet "An den Drei Linden" angedacht. Die Firma Hofmann hat keine Einwände.

Die Verwaltung teilt die vorgebrachten Vorteile einer Vertiefung, gibt jedoch zu bedenken, dass die Entsorgung durch Gewerbetreibende zunehmen kann. Aufgrund der entstehenden ebenerdigen Entsorgungsmöglichkeit wird befürchtet, dass größere nicht haushaltsübliche Mengen direkt von den Ladeflächen der Fahrzeuge abgekippt werden kann.

MGR Scharpff findet die Idee prinzipiell gut. Er befürchtet jedoch, dass es bei der vorgesehenen Rundumfahrung durch Kraftfahrzeuge zu Staus kommen wird. Man muss den Abfall zwar nicht

hinauftragen, aber aufgrund des angebrachten Geländers (siehe Container Rednitzhembach) ziemlich weit hochheben. Des Weiteren ist er erstaunt, dass auf der Friedhoferweiterungsfläche ein Spielplatz möglich sein soll. Bei der Prüfung eines Alternativstandortes für die BRK-Kita hat die Verwaltung damals erklärt, dass die Fläche dafür nicht geeignet ist.

Der VS antwortet, dass eine Kita und ein Spielplatz von den einhergehenden Auswirkungen nicht vergleichbar sind. Des Weiteren könnte man die Container tiefer anlegen, damit in diese besser entleert werden kann.

MGR Engelhardt gibt zu bedenken, dass die Anwohner das Vorhaben vermutlich immissionsschutzrechtlich beanstanden werden. Ist der Standort durch die Neugestaltung des Gartenabfallcontainers noch rechtssicher?

Die Verwaltung gibt an, dass es immissionsschutzrechtlich mit den dort ebenfalls stehenden Wertstoffcontainern vergleichbar wäre und das Einwerfen von Flaschen und Dosen vermutlich lauter sein dürfte als das Abladen von Gartenabfällen.

MGR Engelhardt gibt daraufhin an, dass die Flaschencontainer Am Wasserturm versetzt werden müssten.

Der VS antwortet, dass dies abgeklärt wird.

MGR Weidner ist der Meinung, dass eine tiefere Absenkung in den Boden des Containers möglich wäre.

MGR Oberfichtner gibt zu bedenken, dass bei der Mulde ein Ablauf für das Oberflächenwasser zu berücksichtigen ist. Zudem möchte er wissen, ob es möglich wäre, Rasengittersteine zu setzen.

Die Verwaltung äußert, dass der Einbau eines versickerungsfähigen Pflasterbelags sicherlich sinnvoll wäre, dies aber im Hinblick auf die Reinigung der Flächen äußerst schwierig ist. Das Tieferlegen der Mulde und die Ableitungsmöglichkeit des Oberflächenwassers muss im Zuge der Planung näher geprüft werden.

MGR Seidler bringt vor, dass bei jedem Neubaugebiet Spielplätze geplant werden, obwohl dies vom Gesetzgeber nicht verlangt wird. Als Beispiel bringt er die Spielplätze am Bienengarten und in der Eibenstraße vor, welche 7-8 Jahre genutzt werden und nach dieser Zeit brachliegen, weil sich die Altersstruktur des Wohnumfelds im Laufe der Zeit ändert. Wenn dies nicht unbedingt nötig ist, hält er es für sinnvoll, das Geld in große Spielplätze, wie zum Beispiel in der Karl-Plesch-Straße, zu investieren.

Der VS bestätigt, dass die für den Gartenabfallcontainer vorgesehene Fläche bei Bedarf als Spielplatz genutzt werden könnte, dies aber tatsächlich im Bebauungsplan für das Wohngebiet "An den Drei Linden" nicht festgesetzt wurde.

MGR Krebs fragt an, ob es bessere Möglichkeiten gibt, um den vorhandenen Container zu erreichen, da die Stufen ziemlich schmal und bei Regen rutschig sind.

Die Verwaltung antwortet, dass das Geländer an die Container angepasst wurde, jedoch wird geprüft ob eine Optimierung der Auftrittsbreiten realisierbar ist.

MGR Seidler bringt vor, um eine Baumaßnahme zu vermeiden und Geld zu sparen, lediglich eine Ablagefläche anstelle von einer Containermulde zu errichten. Dies wäre eine alternative Idee und einfach wie in Worzeldorf umzusetzen.

Der VS findet die Idee im Hinblick auf die schwer kontrollierbaren Zustände (Wildablagerungen Restmüll) schwer umzusetzen. Andererseits hat dies sicherlich Kostenvorteile und die Container könnten bei Beladen durch den Bauhof optimal befüllt werden.

MGR Dorner stellt fest, dass nach der Planskizze bei der Umgestaltung des Gartenabfallcontainerstandorts in Teilen die Eingrünung zum angrenzenden Wohngebiet "An den Drei Linden" durchbrochen wird. Er hält dies aus Sicht der Anwohner sowohl vom Ortsbild als auch von den Immissionen her sehr schwierig.

Die Verwaltung erklärt, dass dies sich unter Umständen nicht vermeiden lässt und in diesem Falle eine Ersatzpflanzung geprüft wird.

Der VS fasst die Diskussionsbeiträge zusammen, dass sowohl die beantragte Containermulde als auch die heute vorgeschlagene, ebenerdige Ablagerungsfläche im Sinne einer seniorengerechten Gartenabfallentsorgung ist.

Er lässt insofern über folgenden abgeänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Gartenabfallcontainerstandort am Wasserturm in Leerstetten für ein seniorengerechtes Entsorgen zu überplanen.

Die Verwaltung soll hierzu eine Kostenermittlung durchführen und diese dann mit der Planung dem Marktgemeinderat zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 4 Verlängerung des Vertrages über die Unterhaltsarbeiten an Kanal und Straße im Gemeindegebiet Schwanstetten

Grundsätzlich schreibt der Markt Schwanstetten die Unterhaltsarbeiten für den Straßen- und Kanalbau für den Zeitraum von zwei Jahren aus. Der Vertrag mit der derzeitigen Unterhaltsfirma (Kammerer Bau GmbH & Co.KG aus Schwarzenbruck) vom 14.04.2020 läuft zum 31.12.2021 aus. Somit würde eine Ausschreibung für diese Arbeiten unmittelbar bevorstehen.

Der Verwaltung liegt nun ein Angebot der Firma Kammerer vor, wonach der bestehende Unterhaltsvertrag für ein weiteres Jahr, also bis 31.12.2022 verlängert werden könnte. Das Angebot übernimmt die Konditionen des bisherigen Leistungsverzeichnisses, lediglich wird eine Kostensteigerung aller Einheitspreise in Anlehnung an die tariflichen Lohnerhöhungen im Baugewerbe gefordert. Diese Betragen laut Schlichterspruch vom 15.10.2021 ab 01.01.2022 2,0 % und ab 01.04.2022 nochmals um 2,2 %, insgesamt demnach um 4,2 %.

Nach Recherche der Verwaltung wird laut Prognose des DIV (Deutsches Institut für Wirtschaftsförderung e.V.) von einer Preissteigerung von mindestens 5,6 % zum Vorjahr ausgegangen.

Die Erfahrungen mit der Unterhaltsfirma sind durchweg positiv, sodass eine weitere Zusammenarbeit auch sinnvoll wäre. Durch die Verlängerung des bestehenden Vertrags würde die im Vergaberecht vorgeschlagenen max. 3-jährige Vertragslaufzeit nicht überschritten. Die Erhöhung der Einheitspreise liegt immer noch 1,4 % unter der Prognose des DIV und ist unserer Meinung nach unter Berücksichtigung der tariflichen Lohnerhöhungen und der Preissteigerungen bei den Rohstoffen durchaus vertretbar.

Die Verwaltung schlägt daher die Verlängerung des Unterhaltsvertrages vor. Betragsmäßig werden für Unterhaltsarbeiten im Straßen- und Kanalbau jährlich 200.000 EUR im Haushalt eingestellt.

Die nächste Ausschreibung der Unterhaltsarbeiten würde dann im Jahr 2022 für die Jahre 2023/24 erfolgen.

MGR Hönig gibt an, dass er grundsätzlich nichts gegen eine Vertragsverlängerung mit der Firma Kammerer Bau einzuwenden hat. Er möchte jedoch wissen, weshalb der Tagesordnungspunkt erst kurzfristig vor der Sitzung nachgereicht wurde und ob die Gemeinde hierbei ausschreibungspflichtig ist.

Die Verwaltung antwortet, dass das Angebot der Firma Kammerer Bau erst am 06.12.2021 eingegangen ist und somit nachträglich zur Tagesordnung hinzugefügt wurde. Des Weiteren ist das Angebot in einem guten Zeitfenster eingereicht worden, da zur Winterzeit keine Tiefbauund Asphaltierarbeiten durchgeführt werden können.

MGR Engelhardt gibt an, dass man bei einer Ausschreibung an die kostengünstigste Firma vergeben muss. Um jedoch gute Angebote zu erhalten, sollte die Ausschreibung früher erfolgen um somit keine Not zu haben, dass unbedingt die bisher tätige Firma mit den Unterhaltsarbeiten beauftragt werden muss.

Die Verwaltung gibt an, dass in Zukunft die Vertragslaufzeit erst Ende Februar auslaufen soll.

MGR Engelhardt ist der Meinung, dass bereits Anfang 2022 für die Jahre 2023/24 ausgeschrieben werden sollte.

Der VS weist darauf hin, dass das Leistungsverzeichnis für die Unterhaltsarbeiten feststeht und wenn überhaupt nur geringfügig angepasst werden muss. Angesichts der seit Monaten bestehenden Lieferschwierigkeiten, welche die Materialkosten laufend steigen lassen, haben die Firmen große Schwierigkeiten eine Preiskalkulation soweit im Vorfeld vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass deshalb ein höherer Sicherheitsaufschlag einkalkuliert wird.

Die Verwaltung fügt hinzu, dass es aus diesem Grund schwierig ist, so weit im Voraus ein Angebot einzuholen. Des Weiteren kalkulieren Firmen im Tiefbaugewerbe ihre Angebote meist erst im Winter, da zu dieser Zeit aufgrund der Witterung keine Tiefbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Vertrag für die Straßenunterhaltsarbeiten vom 14.04.2020 mit der Firma Kammerer Bau aus Schwarzenbruck um ein Jahr, also bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Im Verlängerungsjahr werden folgende Erhöhungen der Einheitspreise vereinbart: ab 01.01.2022 um 2,0 % sowie ab 01.04.2022 um weitere 2,2 %.

Beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5 Berichte der Verwaltung

Verkehrsrechtlicher Hinweis der Stadt Roth

Im Bereich der Förderschule Leerstetten, Schwabacher Straße, war bislang eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h bis 13:00 Uhr. Nachdem mittlerweile aber bis nachmittags Unterricht stattfindet, wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung bis 16:00 Uhr* ausgeweitet.

*redaktioneller Hinweis: die Zeitangabe wurde inzwischen auf 16:30 Uhr abgeändert

Antrag auf Baugenehmigung über Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf der Fl.Nr. 312/12, Gemarkung Schwand, Meisenweg

Am 15.11.2021 ist bei der Verwaltung ein Bauantrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport im ehemaligen Wochenendhausgebiet eingegangen.

Wie bereits bekannt, ist der Bebauungsplan Nr. 3 für Schwand (Wochenendhausgebiet) vom Verwaltungsgericht für funktionslos erklärt worden, sodass sich die Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB richtet.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat erklärt, dass die nähere Umgebung Wohnen und Wochenendhausnutzung aufweist.

Das beantragte Vorhaben ist nach Art der baulichen Nutzung zulässig, da es sich um ein Wohnhaus handelt. Das weitere wichtige Kriterium ist das Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung. Für die Beurteilung des beantragten Bauvorhabens kommt das Grundstück mit der Fl.Nr. 315/30, Oberer Lohweg 5 in Betracht. Die GRZ beträgt bei dem bereits genehmigten Antrag 0,32 bei einer Grundstücksgröße von 1270 m². Bei dem vorliegenden Vorhaben im Meisenweg beträgt die GRZ 0,29 bei einer Grundstücksgröße von 777 m². Die GFZ beträgt bei beiden Vorhaben 0,17. Somit wird das Maß der baulichen Nutzung in diesem Gebiet nicht überschritten. Des Weiteren ist das Vorhaben in offener Bauweise geplant. Die umliegende Bebauung spiegelt eine offene Bauweise wider, sodass sich das Vorhaben auch hinsichtlich der Bauweise einfügt.

Im letzten Teil verlangt § 34 BauGB Abs. 1 Satz 1 zur Erlangung einer baurechtlichen Genehmigung, dass die Erschließung gesichert ist. Die Zufahrt ist über einen provisorisch befestigten an dem Grundstück vorbeiführenden Weg gesichert. Die Wasserversorgung ist ebenfalls über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe gesichert. Nachdem für die Abwasserbeseitigung keine Einrichtungen für eine gesammelte Ableitung bestehen, hat die Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück des Bauvorhabens zu erfolgen. Der Antragsteller beabsichtigt, die Versickerung des Oberflächenwassers über zwei Mulden erfolgen zu lassen.

Versagungsgründe wurden von Seiten der Verwaltung nicht erkannt, sodass das Vorhaben mit einer Stellungnahme an das Landratsamt Roth weitergeleitet wurde.

Haushaltsreden Kreistag

Der VS weist darauf hin, dass die Fraktionen sich darauf verständigt haben, an der Kreistagssitzung am 15.12.2021 auf die Haushaltsreden zu verzichten. Sie werden in schriftlicher Form abgegeben. Er würde es begrüßen, wenn an der Marktgemeinderatssitzung am 21.12.2021 hinsichtlich der Weihnachtsreden analog verfahren werden könnte.

MGR Weidner findet den Vorschlag gut, dass die Weihnachts- und Neujahrswünsche in Papierform erfolgen sollen.

TOP 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

MGR Weidner möchte wissen, ob es bereits Planungen für die Zukunft des Dorfladens gibt.

Der VS antwortet, dass der Verwaltung diesbezüglich nichts bekannt ist, jedoch sind Mitglieder des Verwaltungsbeirats anwesend und können die Frage eventuell beantworten.

MGR Krebs und MGR Engelhardt geben an, dass ihnen darüber ebenso keine Informationen bekannt sind.

MGR Weidner fragt an, ob hier eine kommunale Nutzung möglich wäre. Zur Weiterentwicklung könnte er sich hier ein Quartiersmanagement und ein Senioren Café gut vorstellen. Des Weiteren möchte er wissen, ob es möglich wäre, auf dem Spielplatz in der Siemensstraße Stellplätze zu errichten. In Bezug auf das Schreiben von Kurt Meyer und die Kommunale Verkehrsüberwachung könnten hier ca. 18-20 Stellplätze errichtet werden. Anstelle dafür sollten die 3-4 guten Spielplätze im Gemeindegebiet aufgerüstet werden.

Der VS gibt an, dass es schwierig ist, Stellplätze auf dem Spielplatz an der Siemensstraße zu errichten. Zum einen ist der Spielplatz im Bebauungsplan als solcher festgesetzt, andererseits wird es auch Widerstand aus der Anwohnerschaft, nicht nur von jungen Familien mit Kindern geben. Neben der Zustimmung aller Eigentümer sind von diesen auch die Kosten für die Umgestaltung zu tragen.

MGR Dorner fügt an, dass durch eine solche gravierende Änderung ein Satz "Kinder müssen Autos weichen" lauten könnte. Damit würde man sicherlich Aufmerksamkeit erregen.

MGR Weidner gibt an, dass er in den letzten Jahren kein Kind auf dem Spielplatz gesehen hat.

MGR Seidler ist der Meinung, dass überprüft werden sollte, ob jeder vorhandene Spielplatz überhaupt notwendig ist. Jedoch haben die Kinder im Bereich der Siemensstraße aufgrund der extremen Parksituation nicht viele Möglichkeiten zu spielen und daher ist dies der einzig größere Platz, auf dem sich die Kinder ein wenig austoben können.

MGR Hönig möchte den Sachstand bezüglich der Schotterwege wissen.

Der VS antwortet, dass aktuell das Planungsbüro Wolfrum diesbezüglich mit dem Bauhofleiter im Gespräch ist, um die Bereiche und den Umfang der Maßnahme für die bevorstehende Ausschreibung abzuklären.

MGR Seidler gibt zu bedenken, dass die Fahrradstellplätze im Gemeindezentrum nicht überdacht sind und dies bei Regen für die Bürger ein Problem darstellt.

Der VS antwortet, dass hinter dem Rathaus neben der Garage überdachte Fahrradstellplätze vorhanden sind.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Robert Pfann Erster Bürgermeister Mareen Bergler Schriftführerin